Beiblatt

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen Vergabenummer: ÖA 45-2026

10. 1 Werden Sicherheiten gemäß Pkt. 4 der Vertragserfüllung bzw. für die Mängelansprüche durch Hinterlegung von Geld geleistet, so wird der Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto
gezahlt. Beide Parteien können nur gemeinsam über das Konto verfügen. Etwaige Zinsen stehen dem AN zu.

10. 2 Kosten für Wasser- und Stromverbrauch trägt der AN. Der Verbrauch wird als Pauschale von der Nettoabrechnungssumme abgezogen. Die Pauschale beträgt für Wasser und Strom 0,6 % der Nettoschlussrechnungssumme.

10. 3 Mit den angebotenen Preisen sind alle Aufwendungen für Lieferungen, alle Aufwendungen für Bau-, Bauhilfs-, Betriebsstoffe und alle sonstigen für eine sachgemäße Durchführung der Leistungen notwendigen Maßnahmen (gewerbespezifische Baustelleneinrichtung) abgegolten.

10. 4 Die Einheitspreise des Angebotes sind Festpreise. Gleitklauseln sind nicht vereinbart.

10. 5 Die Regelverjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 4 Jahre.

10. 6 Für die ausgeschriebene Bauleistung gilt die Anwendung der VOB, Teile B + C in der gültigen Fassung als vereinbart.

10 .7 In die Gesamtleistung eingebundene Nachauftragunternehmer sind mit Angabe der Bauleistung bei Angebotsabgabe dem AG zu benennen. Die entsprechenden Nachweise der Subunternehmer zur Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind zu übergeben. Der überwiegende Anteil der Gesamtbauleistung hat der Bieter als Eigenleistung zu erbringen (VOB/B § 4 Punkt 8).

10. 8 Versicherung (VOB/B § 7)
Der AG schließt zu Lasten des Auftragnehmers eine Bauleistungsversicherung ab. Die Selbstbeteiligung je Schadensereignis beträgt 500 € und ist im Schadensfall jeweils von der Partei zu übernehmen, die nach VOB/B die Gefahr zu tragen hat. Vom Auftragnehmer wird ein anteiliger Betrag von 0,2 v.H. der Nettoschlussrechnungssumme mit der Schlussrechnung verrechnet.

10. 9 Baustelleneinrichtung
Dem AN werden unentgeltlich Lager- und Arbeitsplätze im Baustellenbereich überlassen. Weiter darüber hinausgehende Lagerflächen hat der AN zu beschaffen. Die Kosten sind durch die Einheitspreise abgegolten. Die Lager- und Arbeitsplätze können vom Auftragnehmer nur auf eigene Gefahr benutzt werden und sind nach Benutzung durch den Auftragnehmer im ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

10.10 Baustellenordnung, Arbeits- und Gesundheitsschutz
Für dieses Bauvorhaben existiert eine allgemeine Baustellenordnung und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, die für alle Mitarbeiter der Auftragnehmer und deren Unterlieferanten gelten, soweit sie auf der Baustelle liefern und/oder tätig sind.Durch den AG ist für diese Baustelle ein Koordinator für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz verpflichtet worden, dessen spezifische Vorgaben durch den AN zu beachten sind.

10.11 Baustellenreinigung: Die Baustelle ist täglich von dem AN zu reinigen. Bauabfälle und Verschmutzungen die keinem Verursacher zugeordnet werden, werden auf Kosten des AN beseitigt. Die Kosten werden als Pauschale von der Nettoabrechnungssumme abgezogen. Die Pauschale beträgt 0,1 v.H. der Nettoschlussrechnungssumme.

10.12 Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B):
Bezugnehmend VHB Blatt 214 Punkt 5.1 Stellung der Sicherheit
Gemäß dem § 30 Kom. HKV kommt für den öffentlichen Auftraggeber der Verzicht von Sicherheitsleistungen unter einer Auftragssumme von 250.000,00€ netto gemäß §17 VOB/B nicht zur Anwendung.
Gilt für diese Baumaßnahme:
Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von 5% v.H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000,00 € ohne Umsatzsteuer beträgt.